

20. Wahlperiode



Deutscher Bundestag

Ausschuss für Klimaschutz und
Energie

Ausschussdrucksache **20(25)305**

13. März 2023

Stellungnahme
sonnen GmbH, Felix Dembski

zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
Entwurf eines Gesetzes zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende
BT-Drucksache 20/5549

siehe Anlage

Stellungnahme GNDEW – Kabinettsentwurf

13.03.23

Die sonnen GmbH ist mit 100.000 verkauften Anlagen einer der weltweit größten Hersteller von intelligenten Stromspeichern. In Deutschland ist sonnen zudem Direktvermarkter für Erneuerbare Energien, Lieferant für Strom und erbringt mit einem virtuellen Kraftwerk aus Speichern Primärregelleistung. Intelligente Messsysteme sind für unsere Kunden die Zugangsgeräte zum Energiesystem und werden dringend benötigt. Wir nehmen zu dem Kabinettsentwurf für ein Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) wie folgt Stellung:

Mit dem Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende bleibt die Regelungsmaterie des gesetzlichen Messwesens zwar extrem komplex, wird aber an vielen Stellen signifikant verbessert. Allein die drohende Pflicht, nahezu sämtliche digitale Kommunikation über das SMGW abwickeln zu müssen, bereitet uns Sorgen. Im Einzelnen:

I. Positiv:

Konzentration der Kompetenz beim BMWK: Es ist sinnvoll, ein einheitliches Projektmanagement beim BMWK zu verankern. Das BMWK sollte für das SMGW zusätzlich auch das Eichrecht abschließend regeln können. Die mögliche Beteiligung aller 16 Landeseichbehörden wirkt für eine Digitaltechnologie befremdlich.

Intelligentes Messsystem auf Wunsch, § 34 Abs. 2 Nr. 2 MsbG: Herausragend wichtig ist die europäische Vorgabe eines Intelligenten Messsystems auf Wunsch innerhalb von vier Monaten. Wer mit den Geräten etwas Sinnvolles anfangen kann, der soll auch eins bekommen. Insbesondere für Einspeise-Anlagen werden die Geräte heute von den grundzuständigen Messstellenbetreibern kaum angeboten, selbst wenn ein Anlagenbetreiber sich das wünscht.

Agiler Rollout, § 31: Für viele Anwendungen genügen die heute bereits BSI-zertifizierten Basisfunktionen des SMGW - etwa für kleine PV-Anlagen. Dort sollten sie heute schon eingesetzt werden dürfen. Es muss jedoch sichergestellt werden, dass 2025 keine teuren Hardware-Nachrüstungen notwendig werden. Wenn keine Nachrüstungen drohen, scheint uns der agile Rollout gut geeignet, um aus der Phase der Standardisierung in der Theorie in die Phase des Lernens in der Praxis überzugehen.

Lediglich der fehlende agile Rollout für Anlagen zwischen 25 kW und 100 kW ist nicht nachvollziehbar. Hier besteht das Risiko, dass der Netzbetreiber zwecks Übermittlung der IST-Einspeisung auf dem Einbau von teuren RLM-Zählern beharrt, die dann aber gemäß § 19 Abs. 5 (neu) MsbG bis zum 31.12.2025 wieder ausgebaut und durch IMSys ersetzt werden müssten. Der agile Rollout sollte stattdessen auch für Anlagen zwischen 25 kW und 100 kW gelten, andernfalls besteht ein starker Anreiz, vorhandene Dachflächen nicht zu nutzen und stets nur PV-Anlagen mit 24,9 kW Leistung zu bauen.

Kostenstruktur und -verteilung, § 34ff. MsbG: Wir begrüßen die neue Aufteilung der Kostentragungspflichten im MsbG zwischen Anschlussnutzer und dem Betreiber der ebenfalls profitierenden Infrastruktur. Wenn teilweise die fehlende Wirtschaftlichkeit der Preisobergrenzen (POG)

bemängelt wird, dann sollte sich der Gesetzgeber vor Augen führen, dass der Entwurf für diesen Fall bereits zwei Frühwarnsysteme enthält: Die Pflicht zur Übertragung der Grundzuständigkeit bei Verfehlung der Rollout-Quoten gemäß § 45 MsbG und die Analyse der Wirtschaftlichkeit der Preisobergrenzen durch das BMWK gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3 (neu) MsbG. Beide scheinen uns als Korrektiv ausreichend, sollte sich der Gesetzgeber bei den POG noch unsicher sein.

Klare Preisobergrenzen für Zusatzleistungen, § 35 MsbG: Wir begrüßen, dass das Gesetz eine umfangreiche Liste an Zusatzleistungen enthält, die der Kunde in Anspruch nehmen kann. Entscheidend ist, dass diese einen festen Preis haben – wie im Entwurf vorgesehen. Viele dieser Zusatzleistungen muss ein Anlagenbetreiber aufgrund gesetzlicher Vorgaben zukünftig über das SMGW erbringen lassen. Nur wenn hier bundesweit die Preise einheitlich sind, können auch bundesweit einheitliche Produkte angeboten werden – statt 900 verschiedene.

Rechtlicher Datenschutz, § 49ff. MsbG: Der rechtliche Datenschutz erscheint schlüssig und lückenlos geregelt.

Technischer Datenschutz, TR-3109: Die Standardisierung durch das BSI folgt zu Recht dem Grundsatz „privacy by design“, d.h. es muss stets ein Maximum an Datenschutz umsetzbar sein, was zu begrüßen ist.

Verschlinkung der Standardisierung, § 27 MsbG: Wir begrüßen den Ansatz, bei der Standardisierung neuer Funktionen auf Partnerschaften mit den Verbänden der technischen Normung zu setzen. Da einige dieser Verbände historisch stark von den Netzbetreibern dominiert sind, bedarf es jedoch einer Letztentscheidungsbefugnis von BSI und/oder BMWK, um stark einseitige Standardisierungsvorschläge noch korrigieren zu können.

Mitspracherecht hinsichtlich des Anbringungsortes, § 8 MsbG: Wir begrüßen, dass der MSB den Anschlussnutzer hinsichtlich des Ortes der Anbringung konsultieren muss, § 8 Abs. 1 MsbG. Sobald mehrere Messeinrichtungen verbaut werden müssen, muss häufig ein neuer Zählerschrank für bis zu mehrere Tausend Euro verbaut werden. Hier wäre eine dezentrale Anbringung zusätzlicher Zähler – etwa direkt an der PV-Anlage oder am Speicher – für den Verbraucher viel kostengünstiger. Hier sollte der Kunde auch eine *dezentrale* Anbringung weiterer Zähler verlangen dürfen, solange der Netzverknüpfungszähler am Netzverknüpfungspunkt angebracht ist.

II. Kritik:

Eine erhebliche Hürde für digitale Innovationen dürfte dagegen der drohende Zwang sein, zukünftig nahezu jeden relevanten Datenaustausch mit Anlagen über das Smart Meter Gateway abwickeln zu müssen:

Zukünftig soll die Fernsteuerung von EEG-Anlagen und sogenannten steuerbaren Verbrauchern (Wallboxen, Wärmepumpen, Speichern, Klimaanlage), nur noch über Intelligente Messsysteme erfolgen dürfen. Siehe hierzu §§ 9, 10b EEG und § 14a Abs. 4 EnWG.

Der Begriff der Fernsteuerung ist dabei viel weiter, als der Wortlaut es vermuten lässt: Für sämtliche „energiewirtschaftlich relevanten Mess- und Steuerungsvorgänge“ dürfen zukünftig ausschließlich Smart Meter Gateways eingesetzt werden, § 19 Abs.2 MsbG. Dies umfasst laut BNetzA (BK6-22-253) „sowohl direkte als auch *mittelbare* Steuersignale, wie z.B. Preissignale, die in den Systemen des Anschlussnutzers/Anschlussnehmers als Auslöser einer Steuerungshandlung hinterlegt sein können.“

PV-Anlagen, Speicher oder Wallboxen nehmen heute stets komplexe Optimierungen auf Basis einer Vielzahl von Wetterdaten, Preisdaten, zugesagten Netzdienstleistungen, etc. vor, um ihre Einsatzentscheidungen zu treffen. Daher müsste zukünftig eine kaum abzuschätzende Menge an Daten über das SMGW übermittelt werden – das technisch darauf kaum vorbereitet ist.

Selbst die einfache Fernsteuerung von Anlagen über SMGW – im Sinne von an/aus-Befehlen wird seit Jahren erprobt, aber nach unserem Wissen noch von keinem MSB erfolgreich im Massengeschäft umgesetzt. Eine darüber hinaus gehende Datenkommunikation aller energiewirtschaftlich relevanten Daten wurde nach unserem Kenntnisstand noch gar nicht erprobt.

Heutige virtuelle Kraftwerke müssen laufend und innerhalb kürzester Zeit Daten austauschen. Es ist nicht absehbar, ob die für den gelegentlichen Austausch von Zählerdaten definierte IT-Architektur der SMGW dafür überhaupt geeignet ist. Die 900 grundzuständigen Messstellenbetreiber sind nicht ansatzweise dafür aufgestellt, die Kommunikationsanforderungen sämtlicher Hersteller von PV-Anlagen, Speichern, Wallboxen und Wärmepumpen über SMGW umzusetzen. Uns scheint es wichtiger, hier zu priorisieren: Die wirklich wichtigen Daten müssen zuverlässig über den hochsicheren Kanal versandt werden. Alle anderen Daten müssen auch einen anderen Weg nehmen können und sollten zudem den hochsicheren Kanal nicht verstopfen.

Hier sollte eine Pflicht zur Nutzung des SMGW immer erst dann greifen, wenn für Anwender und Kunden die Abwicklung darüber verlässlich funktioniert und von vielen MSB auch angeboten wird. Dabei kann stufenweise vorgegangen werden: Wichtige Befehle zur Wahrung der Netzsicherheit durch den VNB könnten bereits früh verpflichtend über das SMGW versandt werden. Komplexere Datenströme sollten erst dann über das SMGW fließen, wenn dieses sich in der Praxis bewährt hat.

Kontakt: Felix Dembski, Vice President Regulatory